



ABTEILUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG „TANZ UND KUNSTTURNEN“

1. Abteilung trägt den Namen: „Tanz und Kunstturnen“.
2. **Organe der Abteilung** sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
3. **Die Abteilungsversammlung** findet, gemäß Satzung der SG-Kaarst, mindestens einmal jährlich statt. Zu der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Mitgliederzahl = Stand per 1.1. eines jeden Jahres). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

 - a) die Wahl der Abteilungsleitung, welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
 - b) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung der SG Kaarst, Dauer der Amtszeit 2 Jahre. Die Delegierten vertreten die Interessen der Abteilung in der Delegiertenversammlung.
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer, Amtszeit 2 Jahre (wird kein Rechnungsprüfer gewählt, so wird die Kassenprüfung durch die gewählten Jahresabschlussprüfer vorgenommen). Es gibt 2 Rechnungsprüfer (alternierender Wechsel), d.h. ein Rechnungsprüfer wird jedes Jahr neu hinzugewählt. Die Rechnungsprüfer haben vor Ende des ersten Vierteljahres mit der Abteilungsleitung die Kasse zu prüfen, und darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
 - d) Die Wahl eines Sportwartes und Stellvertreters. Die Aufgaben des Sportwartes beinhalten: Unterstützung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Belangen. Der Sportwart und der Stellvertreter sind für 2 Jahre zu wählen.
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplans und evtl. Nachtragshaushalten.
 - f) die Entlastung der Abteilungsleitung nach Berichterstattung der Rechnungsprüfer über den Haushalt des abgelaufenen Jahres.
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Abteilung und der Abteilungsaufnahmegebühren, Arbeitsleistungen und Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen.
 - h) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung.

4. **Die Abteilungsleitung** stellt den Voranschlag für den Haushaltsplan und ggf. für den Nachtragshaushalt auf. Sie beruft die Übungsleiter und Trainer, die vom Vorstand der SG Kaarst zu bestätigen sind. Übungsleiter und Trainer unterliegen dem Weisungsrecht der Abteilungsleitung mit Ausnahme der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Satzung und der Ordnungen der SG Kaarst.
5. Eine **Abwahl der Abteilungsleitung** und eine Änderung der Abteilungsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
6. **Die Beiträge** werden vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. abgebucht (vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der SG Kaarst).
7. Abteilungsangelegenheiten, die durch diese Ordnung nicht geregelt werden, unterliegen den Bestimmungen der Satzung und der Haushaltsordnung der SG Kaarst.
8. Diese Abteilungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am 29. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidiums am 12. Mai 2020 in Kraft.